

STEUERBERATERKAMMER NIEDERSACHSEN

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

ADENAUERALLEE 20 • 30175 HANNOVER • TELEFON (0511) 28890-0 • TELEFAX (0511) 2834032

E r f a s s u n g s b o g e n

für englische Dienstleister gem. § 3 a StBerG

– Befugnis zu vorübergehender und gelegentlicher Hilfeleistung in Steuersachen –
zur vorübergehenden Eintragung in das Berufsregister (§ 3 a Abs. 3 StBerG)

Persönliche / Firmen-Angaben:

1. Name / Vorname:

Firma und gesetzliche(r) Vertreter:

2. Geburtsdatum / Gründungsjahr:

3. Geschäftsanschrift einschließlich Anschriften aller Zweigstellen:

4. Berufsbezeichnungen:

5. Berufshaftpflicht:

Informationen über Einzelheiten zur Berufshaftpflichtversicherung oder eines anderen individuellen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht:

6. Beschreibung der beabsichtigten Dienstleistung:

Konkrete Angaben zu Art, Umfang und der Häufigkeit der beabsichtigten Dienstleistung:

Erfassungsbogen
ausländische Dienstleister
(§ 3 a StBerG)

Vorzulegen sind:

7. Bescheinigungen gem. § 3 a Nrn. 5, 6, 7 StBerG:

a) Bescheinigung darüber, dass der Dienstleister in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz rechtmäßig zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen **niedergelassen ist** und dass dem Dienstleister die Ausübung dieser Tätigkeit zum Zeitpunkt der Vorlage der Bescheinigung **nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist**.

b) Nachweis über die **Berufsqualifikation**.

c) Nachweis darüber, dass der Dienstleister den Beruf im Staat der Niederlassung während der vorhergehenden zehn Jahre **mindestens zwei Jahre ausgeübt hat**, wenn weder der Beruf noch die Ausbildung zu diesem Beruf im Staat der Niederlassung reglementiert ist.

Hinweis:

Änderungen der Angaben zu **1 bis 4** sind der Kammer unverzüglich schriftlich **mitzuteilen**.

Die Meldung ist **jährlich zu wiederholen**, wenn der Dienstleister nach Ablauf eines Kalenderjahres erneut geschäftsmäßig Hilfeleistung in Steuersachen im Inland erbringen will. In diesem Fall sind die Bescheinigung nach 6 a) und die Information nach Nr. 5 erneut vorzulegen.

....., den

.....

(Unterschrift des Mitglieds)